

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
93/C 4/01	ECU.....	1
93/C 4/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.301 — Tesco/ Catteau)	2
	<hr/>	
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
93/C 4/03	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Satellitenfunkanlagen in Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie 91/263/EWG	3
	<hr/>	
	Berichtigungen	
93/C 4/04	Berichtigung der Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 0000/92 des Rates vom 21. Dezember 1992 (ABl. Nr. C 347 vom 31. 12. 1992)	8

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

7. Januar 1993

(93/C 4/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,3023	US-Dollar	1,19627
Danische Krone	7,57478	Kanadischer Dollar	1,52823
Deutsche Mark	1,95829	Japanischer Yen	149,677
Griechische Drachme	261,433	Schweizer Franken	1,78543
Spanische Peseta	139,082	Norwegische Krone	8,38466
Franzosischer Franken	6,66980	Schwedische Krone	8,73875
Irishes Pfund	0,745944	Finnmark	6,49874
Italienische Lira	1825,62	osterreichischer Schilling	13,7774
Hollandischer Gulden	2,20150	Islandische Krone	77,0996
Portugiesischer Escudo	176,007	Australischer Dollar	1,78361
Pfund Sterling	0,777708	Neuseelandischer Dollar	2,35024

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache Nr. IV/M.301 — Tesco/Catteau)**

(93/C 4/02)

1. Am 23. Dezember 1992 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Tesco plc. erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Catteau SA.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

Groß- und Einzelhandel mit Lebensmitteln und im non-food-Bereich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.301 — Tesco/Catteau, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Satellitenfunkanlagen in Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie 91/263/EWG

(93/C 4/03)

KOM(92) 451 endg. — SYN 444

(Von der Kommission vorgelegt am 11. Dezember 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat ein Grünbuch⁽¹⁾ über ein gemeinsames Vorgehen im Bereich der Satellitenkommunikation in der Europäischen Gemeinschaft herausgegeben, in dem die gegenseitige Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Satellitenfunkanlagen als wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines entsprechenden Gemeinschaftsmarktes vorgeschlagen wird.

In der EntschlieÙung des Rates vom 19. Dezember 1991⁽²⁾ über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Satellitenkommunikationsdienste und -geräte wird als eines der Hauptziele der Satellitenkommunikationspolitik die Harmonisierung und Liberalisierung von Satellitenfunkanlagen genannt, wobei vor allem die Bedingungen für die Erfüllung grundlegender Anforderungen einzuhalten sind.

In seiner EntschlieÙung vom 19. Dezember 1991 nimmt der Rat mit Interesse Kenntnis von der Absicht der Kommission, Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die betreffenden Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität vorzuschlagen. Sie sollen

den Grundsätzen entsprechen, die bereits in der Richtlinie 91/263/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsend-einrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität⁽³⁾ enthalten sind.

Das Ziel eines zukunftsorientierten gemeinschaftsweiten Marktes für Satellitenfunkanlagen erfordert effiziente einheitliche Verfahren der Zertifizierung, Prüfung, Kennzeichnung, Qualitätssicherung und Produktüberwachung. Die Alternative zum Gemeinschaftsrecht wäre ein entsprechendes System von Vorschriften, die zwischen den Mitgliedstaaten ausgehandelt werden. Dies würde angesichts der Zahl derer, die an vielfältigen bilateralen Verhandlungen beteiligt wären, zu offensichtlichen Schwierigkeiten führen. Hingegen hat sich die Form einer Gemeinschaftsrichtlinie mehrfach, unter anderem auf dem Gebiet der Telekommunikation, als praktikables, rasches und wirksames Mittel erwiesen. Das Ziel der betreffenden Aktion kann daher besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden.

Nach dem derzeitigen Gemeinschaftsrecht sind Hindernisse für den gemeinschaftsweiten Verkehr, die sich aus Abweichungen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für den Vertrieb von Produkten ergeben, unbeschadet der Grundregel des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft zu akzeptieren, soweit diese Vorschriften zur Erfüllung grundlegender Anforderungen notwendig sind. Die Harmonisierung der Rechtsvorschriften muß sich daher in diesem Fall auf diejenigen beschränken, die zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen für Satellitenfunkanlagen notwendig sind. Diese müssen die entsprechenden landesspezifischen Anforderungen ablösen.

Die Ratsrichtlinien 73/23/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen⁽⁴⁾ und 83/189/EWG über

⁽¹⁾ KOM(90) 490 endg. vom 20. 11. 1990.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 8 vom 14. 1. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 23. 5. 1991, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 77 vom 26. 3. 1973, S. 29.

ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 88/182/EWG⁽²⁾, gelten unter anderem auch für den Bereich der Telekommunikation und Informationstechnologie.

In der Richtlinie 89/336/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit⁽³⁾ sind einheitliche Verfahren zum Schutz von Geräten gegen elektromagnetische Störungen sowie entsprechende Schutzanforderungen und Kontrollverfahren festgelegt. Die allgemeinen Anforderungen der Richtlinie 89/336/EWG gelten auch für Satellitenfunkanlagen. Spezifische Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit von Satellitenfunkanlagen sind mit vorliegender Richtlinie abgedeckt.

Der Ratsbeschluß 87/95/EWG⁽⁴⁾ sieht Maßnahmen zur Förderung der Normung in Europa sowie zur Erstellung und Einführung von Normen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und Telekommunikation vor.

Um den Herstellern den Nachweis der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen zu erleichtern, sind harmonisierte Normen auf europäischer Ebene wünschenswert. Auf diese Weise kann das Interesse der Allgemeinheit beim Entwurf und bei der Fertigung von Satellitenfunkanlagen gewahrt und die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen überprüft werden. Die harmonisierten europäischen Normen werden von privatrechtlichen Körperschaften erstellt und müssen ihren unverbindlichen Charakter behalten. Daher werden das Europäische Komitee für Normung (CEN), das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) und das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) als zuständige Gremien für die Festlegung harmonisierter Normen anerkannt.

Mit der Richtlinie 91/263/EWG wurde die uneingeschränkte gegenseitige Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikationsendeinrichtungen eingeführt und der entsprechende Zulassungsausschuß (ACTE) eingesetzt. Dieser Ausschuß, in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt, besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten und unterstützt die Kommission bei der Wahrnehmung der Aufgaben, die ihr mit der genannten Richtlinie übertragen wurden.

Die Richtlinie 91/263/WG bezieht sich nicht ausdrücklich auf Satellitenfunkanlagen.

Daher sind die Grundsätze, die mit der Richtlinie 91/263/EWG für Telekommunikationsendeinrichtungen eingeführt wurden, auf Satellitenfunkanlagen auszudehnen.

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie muß sich auf eine allgemeine Definition des Begriffs „Satellitenfunkanlagen“ stützen, um die technische Entwicklung von Produkten zu ermöglichen. Satellitenfunkanlagen, die für den Einsatz im öffentlichen Telekommunikationsnetz bestimmt sind, fallen nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie.

Satellitenfunkanlagen sind in bezug auf die Schnittstelle zum raumgestützten System entweder für das Senden und Empfangen oder für den ausschließlichen Empfang von Funksignalen ausgelegt.

Satellitenfunkanlagen sind in bezug auf die terrestrische Schnittstelle entweder für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz geeignet und bestimmt oder dafür geeignet, jedoch nicht bestimmt oder nicht dafür geeignet.

Orbits (z. B. der geostationäre Orbit, erdnahe und elliptische Orbits) sind Umlaufbahnen von Satelliten- oder sonstigen raumgestützten Systemen und begrenzte natürliche Ressourcen.

Orbitressourcen werden in Verbindung mit dem Funkfrequenzspektrum, einer ebenfalls begrenzten natürlichen Ressource, genutzt.

Die effiziente Nutzung der Orbitressourcen in Verbindung mit dem Funkfrequenzspektrum und die Vermeidung funktechnischer Störungen zwischen raum- und bodengestützten Kommunikationsanlagen sowie sonstigen technischen Systemen sind Voraussetzung für die Entwicklung europäischer Satellitenfunkdienste.

Harmonisierte Bedingungen für die Markteinführung von Satellitenfunkanlagen werden die Voraussetzungen für einen offenen gemeinsamen Markt schaffen. Sie fördern ferner die effiziente Nutzung der Orbitressourcen und des Funkfrequenzspektrums und dienen dazu, funktechnische Störungen zwischen raum- und bodengestützten Kommunikationsanlagen sowie sonstigen technischen Systemen zu vermeiden.

Die grundlegenden Anforderungen, die eine effiziente Nutzung der Orbitressourcen und des Funkfrequenzspektrums und die Vermeidung funktechnischer Störungen zwischen raumgestützten und terrestrischen Kommunikationsanlagen sowie sonstigen technischen Systemen vorsehen, können in der Regel nur durch einheitliche technische Lösungen erfüllt werden; diese sind daher zwingend vorzuschreiben.

Für Sende-/Empfangsanlagen können zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Richtlinie Lizenzregelungen gelten.

Für reine Empfangsanlagen gelten, wie im Grünbuch über Satellitenkommunikation in der Europäischen Gemeinschaft vorgeschlagen, keine Lizenzregelungen, sondern lediglich die Bestimmungen dieser Richtlinie, sofern sie nicht für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt sind.

(¹) ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

(²) ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 75.

(³) ABl. Nr. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19.

(⁴) ABl. Nr. L 36 vom 7. 2. 1987, S. 31.

Ein echter, vergleichbarer Zugang europäischer Hersteller zu den Märkten in Drittländern sollte vorzugsweise durch multilaterale Verhandlungen im Rahmen des GATT erreicht werden, wenngleich bilaterale Gespräche zwischen der Gemeinschaft und Drittländern ebenfalls dazu beitragen können.

Vertreter der Telekommunikationsorganisationen, Benutzer, Verbraucher, Hersteller, Dienstbringer und Gewerkschaften sollten das Recht auf Anhörung besitzen.

Die von den Entscheidungen dieser Richtlinie Betroffenen sind über die Gründe und über die Möglichkeiten des Einspruchs zu unterrichten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Geltungsbereich, Markteinführung und freier Verkehr

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für Satellitenfunkanlagen gemäß der Definition in Absatz 2.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie

— gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 91/263/EWG,

— sind „Satellitenfunkanlagen“ Einrichtungen, die entweder für das Senden und Empfangen („Sende-/Empfangsanlagen“) oder für den ausschließlichen Empfang („Empfangsanlagen“) von Funksignalen über Satelliten oder sonstige raumgestützte Systeme verwendet werden können, jedoch keine sondergefertigten Satellitenfunkanlagen, die im öffentlichen Telekommunikationsnetz eines Mitgliedstaats eingesetzt werden.

(3) Der Hersteller bzw. Lieferant einer Satellitenfunkanlage muß in einer Erklärung angeben, ob die Anlage für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt ist oder nicht.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Satellitenfunkanlagen, die für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz weder geeignet noch bestimmt sind und ausschließlich zum Empfang von Funksignalen dienen, in ihrem Land auf den Markt gebracht, frei vertrieben und benutzt werden können, sofern sie die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, ordnungsgemäß installiert, gewartet und zweckentsprechend eingesetzt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß andere Satellitenfunkanlagen, die die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, ordnungsgemäß installiert und gewartet und zweckentsprechend eingesetzt werden, in ihrem Land auf den Markt gebracht und frei vertrieben werden können.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß Satellitenfunkanlagen, die für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz geeignet, jedoch nicht bestimmt sind, nicht an dieses Netz angeschlossen werden dürfen.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß Satellitenfunkanlagen, die für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz geeignet, jedoch nicht bestimmt sind, vom Netz getrennt werden, wenn sie nicht zweckentsprechend verwendet werden.

Die Mitgliedstaaten treffen ihrer Gesetzgebung entsprechend alle geeigneten Maßnahmen, um den Anschluß dieser Anlagen an das öffentliche Telekommunikationsnetz zu verhindern, wenn sie nicht zweckentsprechend eingesetzt werden.

Artikel 3

(1) Satellitenfunkanlagen müssen die grundlegenden Anforderungen in Artikel 4 der Richtlinie 91/263/EWG erfüllen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 sind Satellitenfunkanlagen, die nicht für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz geeignet sind oder die dafür geeignet, jedoch nicht bestimmt sind, von den grundlegenden Anforderungen in Artikel 4 Buchstaben b), d), f) und g) der Richtlinie 91/263/EWG ausgenommen.

(3) Im Zusammenhang mit Sende-/Empfangsanlagen erstreckt sich die grundlegende Anforderung in Artikel 4 Buchstabe e) der Richtlinie 91/263/EWG (effiziente Nutzung des Funkfrequenzspektrums) auch auf die effiziente Nutzung der Orbitressourcen und die Vermeidung funktechnischer Störungen zwischen raum- und bodengestützten Kommunikationsanlagen sowie sonstigen technischen Systemen.

(4) Spezifische Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit von Satellitenfunkanlagen müssen der grundlegenden Anforderung in Artikel 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/263/EWG entsprechen.

(5) Satellitenfunkanlagen müssen in bezug auf die Kommunikationsfähigkeit mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz in gerechtfertigten Fällen die grundlegende Anforderung in Artikel 4 Buchstabe g) der Richtlinie 91/263/EWG erfüllen.

Satellitenfunkanlagen, die zur Unterstützung eines Dienstes geeignet und bestimmt sind, der laut Beschluß des Rates gemeinschaftsweit verfügbar sein soll, sind als gerechtfertigte Fälle anzusehen; die Anforderungen an die Kommunikationsfähigkeit werden dabei gemäß Artikel 14 festgelegt.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten gehen davon aus, daß Satellitenfunkanlagen die grundlegenden Anforderungen in Artikel 4 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 91/263/EWG erfüllen, wenn sie nationalen Normen gerecht werden,

die auf den entsprechenden harmonisierten Normen basieren, deren Referenzen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Referenzen ihrer jeweiligen Normen.

(2) Die Kommission legt gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/263/EWG und Artikel 14 dieser Richtlinie gemeinsame technische Vorschriften für Satellitenfunktanlagen fest, die den grundlegenden Anforderungen in Artikel 3 dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 5

Vertritt ein Mitgliedstaat oder die Kommission die Auffassung, daß die in Artikel 4 dieser Richtlinie vorgesehenen gemeinsamen technischen Vorschriften den grundlegenden Anforderungen nicht völlig entsprechen oder darüber hinausgehen, sind die Untersuchungs- und Notifizierungsverfahren in Artikel 7 der Richtlinie 91/263/EWG einzuhalten.

Artikel 6

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß Satellitenfunktanlagen, die gemäß Kapitel III gekennzeichnet sind, bei dem vom Hersteller vorgesehenen Einsatz nicht die einschlägigen grundlegenden Anforderungen erfüllen, so sind die Notifizierungs- und Konsultationsverfahren in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 4 der Richtlinie 91/263/EWG einzuhalten.

(2) Falls Satellitenfunktanlagen, die den einschlägigen grundlegenden Anforderungen nicht entsprechen, mit dem EG-Zeichen versehen sind, ergreift der betreffende Mitgliedstaat Maßnahmen gegen denjenigen, der das Zeichen angebracht hat. Darüber hinaus gelten die Notifizierungsverfahren gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 91/263/EWG.

KAPITEL II

Konformitätsbewertung

Artikel 7

Für Sende-/und Empfangsanlagen sind, unabhängig davon, ob sie für den Anschluß an das öffentliche terrestrische Telekommunikationsnetz geeignet oder bestimmt sind, nach Wahl des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten folgende Konformitätsbewertungen durchzuführen:

- entweder EG-Baumusterprüfung gemäß Anhang I der Richtlinie 91/263/EWG und EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II der Richtlinie 91/263/EWG
- oder EG-Baumusterprüfung gemäß Anhang I der Richtlinie 91/263/EWG und EG-Qualitätssicherung Produktion gemäß Anhang III der Richtlinie 91/263/EWG.

Es gilt die Sprachregelung in Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 91/263/EWG.

Artikel 8

Für reine Empfangsanlagen, die für den terrestrischen Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz geeignet und bestimmt sind, gelten in bezug auf die terrestrische Schnittstelle sämtliche Bestimmungen der Richtlinie 91/263/EWG. Für die übrigen Elemente gelten die im Anhang festgelegten Verfahren der EG-internen Produktionskontrolle.

Artikel 9

Für reine Empfangsanlagen, die nicht für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz geeignet oder die dafür geeignet, jedoch nicht bestimmt sind, gelten die im Anhang niedergelegten EG-internen Produktionskontrollverfahren.

Artikel 10

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Artikel 7, 8 und 9 wird Satellitenfunktanlagen, die für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz geeignet, jedoch nicht bestimmt sind, eine Erklärung des Herstellers bzw. Lieferanten beigegeben, die gemäß Artikel 2 und Anhang VIII der Richtlinie 91/263/EWG zu verfassen und zu übermitteln ist, wobei jedoch nicht auf die obige, sondern auf die vorliegende Richtlinie Bezug genommen wird.

Artikel 11

Für Satellitenfunktanlagen gelten in bezug auf benannte Stellen und Testlabors die in Artikel 10, Artikel 16 Absatz 2 und Anhang V der Richtlinie 91/263/EWG vorgesehenen Verfahren.

KAPITEL III

EG-Konformitätszeichen und Aufschriften

Artikel 12

(1) Satellitenfunktanlagen, die dieser Richtlinie entsprechen, werden mit dem Zeichen „CE“ und dem Logo der zuständigen benannten Stelle sowie gegebenenfalls mit einem Symbol versehen, das besagt, daß die Anlage für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt und geeignet ist. Diese Symbole müssen den Abbildungen in Anhang VI der Richtlinie 91/263/EWG entsprechen.

(2) Das Anbringen von Kennzeichnungen, die mit den Konformitätszeichen verwechselt werden können, ist zu untersagen.

(3) Satellitenfunktanlagen sind vom Hersteller mit Typ-, Los- und/oder Seriennummern sowie mit dem Namen des Herstellers bzw. Lieferanten zu versehen, der für die Markteinführung verantwortlich ist.

(4) Werden Satellitenfunktanlagen auf den Markt gebracht, die für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz geeignet, jedoch nicht bestimmt sind, so sind sie vom Hersteller bzw. Lieferanten mit

dem in Anhang VII der Richtlinie 91/263/EWG dargestellten Symbol zu versehen, das dem CE-Zeichen nachzustellen ist und optisch einen integrierten Bestandteil der gesamten Kennzeichnung bilden muß.

Artikel 13

Wird festgestellt, daß die Kennzeichnung gemäß Artikel 12 Absatz 1 dieser Richtlinie an Satellitenfunkanlagen angebracht wurde, die

- nicht einem zugelassenen Baumuster entsprechen oder
- einem zugelassenen Baumuster entsprechen, aber die einschlägigen grundlegenden Anforderungen nicht erfüllen,

oder hat der Hersteller die Verpflichtungen, die ihm aus der entsprechenden EG-Konformitätserklärung erwachsen, nicht erfüllt, so gelten die Verfahren in Artikel 12 der Richtlinie 91/263/EWG.

KAPITEL IV

Ausschuß

Artikel 14

(1) Der mit Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 91/263/EWG eingesetzte Zulassungsausschuß für Telekommunikationsendeinrichtungen (ACTE) (nachstehend „der Ausschuß“ genannt) unterstützt die Kommission bei der Durchführung dieser Richtlinie wie folgt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der erforderlichen Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls durch Abstimmung — seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der Angelegenheit festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird im Sitzungsbericht protokolliert; darüber hinaus kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß seine Stellungnahme in den Sitzungsbericht aufgenommen wird.

Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwiefern seine Stellungnahme berücksichtigt wurde.

(3) Die Kommission konsultiert regelmäßig die Vertreter der Telekommunikationsorganisationen, Benutzer, Hersteller, Dienstbringer und Gewerkschaften und unterrichtet den Ausschuß über das Ergebnis der Gespräche, so daß es gebührend berücksichtigt wird.

KAPITEL V

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Artikel 15

Die Kommission erstattet gemäß Artikel 15 der Richtlinie 91/263/EWG über die Durchführung der Richtlinie Bericht.

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens bis zum . . . nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

EG-INTERNES PRODUKTIONSKONTROLLVERFAHREN

1. Nachstehend wird das Verfahren beschrieben, nach dem der Hersteller bzw. sein in der Gemeinschaft niedergelassener bevollmächtigter Vertreter, der die Verpflichtungen aus Punkt 2 wahrnimmt, gewährleistet und erklärt, daß die betreffenden Produkte den Anforderungen der einschlägigen Richtlinie entsprechen.

Der Hersteller versieht jedes Produkt mit dem CE-Zeichen und gibt eine schriftliche Konformitätserklärung ab.

2. Der Hersteller verfaßt die in Punkt 3 beschriebene technische Dokumentation. Er bzw. sein in der Gemeinschaft niedergelassener bevollmächtigter Vertreter hält sie für die Dauer von mindestens zehn Jahren nach Herstellung des letzten Produkts für etwaige Prüfungen durch die zuständigen einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung.

Ist weder der Hersteller noch sein bevollmächtigter Vertreter in der Gemeinschaft niedergelassen, so obliegt die Bereithaltung der technischen Dokumentation demjenigen, der das Produkt in der Gemeinschaft vertreibt.

3. Die technische Dokumentation muß die Übereinstimmung der Produkte mit den Anforderungen der einschlägigen Richtlinie gewährleisten. Sie umfaßt, soweit für die Bewertung relevant, folgende Unterlagen:
 - allgemeine Produktbeschreibung,
 - Konstruktions- und Fertigungszeichnungen sowie Pläne von Bauelementen, Teilbaugruppen, Schaltkreisen u. ä.,
 - Beschreibungen und Erläuterungen, die für das Verständnis der Zeichnungen und Pläne und der Funktionsweise erforderlich sind,
 - ein Verzeichnis der ganz oder teilweise zugrunde gelegten Normen, Beschreibung der Lösungen, die zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen der einschlägigen Richtlinie gewählt wurden,
 - Ergebnisse und Entwurfsberechnungen,
 - Testberichte.
4. Der Hersteller bzw. sein bevollmächtigter Vertreter bewahrt ein Exemplar der Konformitätserklärung zusammen mit der technischen Dokumentation auf.
5. Der Hersteller sorgt dafür, daß der Fertigungsablauf die Übereinstimmung der Produkte mit der technischen Dokumentation gemäß Punkt 2 und den Bestimmungen der einschlägigen Richtlinie gewährleistet.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 0000/92 des Rates vom 21. Dezember 1992

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 347 vom 31. Dezember 1992)

(93/C 4/04)

Der Titel im Inhalt und auf Seite 3 muß wie folgt lauten:

„Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 des Rates vom 21. Dezember 1992“.

Die Fußnote (1) auf Seite 3 muß wie folgt lauten:

„(1) ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.“
